

ARTIKEL 13

Der Freiheit der Person ist unverletzlich.

Jede Form der Festnahme, der Überwachung oder Durchsuchung von Personen, jede sonstige Einschränkung der persönlichen Freiheit ist unzulässig, es sei denn, es liegt eine mit Gründen versehene richterliche Anordnung vor und nur in den auf Grund eines Gesetzes vorgesehenen Fällen un Formen.

In den vom Gesetz ausdrücklich genannten Ausnahmefällen - Not - und Dringlichkeitsfällen - kann die Polizeibehörde vorläufige Maßnahmen ergreifen, die innerhalb von 48 Stunden der Gerichtsbehörde mitzuteilen sind. Werden diese Maßnahmen nicht innerhalb der folgenden 48 Stunden von der Justizbehörde bestätigt, so gelten sie als aufgehoben und unwirksam. Jede seelische oder körperliche Mißhandlung festgenommener Personen ist strafbar.

Die maximale Dauer der Untersuchungshaft unterliegt der gesetzlichen Regelung.

Das Recht auf persönliche Freiheit ist das wichtigste unantastbares Recht. Es ist für alle Staatsbürger, Ausländer und Staatenlose anerkannt.

Die Person leidet nicht körperliche Einschränkungen und Verhaftungen.

Nur ein Akt des Richters, in den gesetzlich vorgesehenen Fällen beschränken die persönliche Freiheit.

Die Gewalt gegen Personen nutzen die Freiheit entzogen wird bestraft.